

In Sachen **Ssanin!**

Z

Zur Richtigstellung!!

Es sind uns in letzter Zeit aus den Kreisen unserer Geschäftsfreunde wiederholt Mitteilungen zu Ohren gekommen, wonach Gerüchte zirkulieren, dass unsere Übersetzung des Romans Ssanin, besorgt von Lully Wiebeck, nicht verkauft werden dürfte. Teils hiess es, unsere Ausgabe wäre verboten und noch nicht freigegeben, teils hiess es, unsere Ausgabe dürfte wegen des mehrfarbigen Titels, den der erste Auflagedruck aufwies, nicht verkauft werden.

Tatsache ist, dass die Beschlagnahme unserer Ausgabe von „Ssanin, Sittenroman aus den Tagen der russischen Revolution“ laut Beschluss des Königl. Landgerichts I zu Berlin vom 12. Juli 1909 aufgehoben worden ist. Die Beschlagnahme ist aufgehoben worden „in Erwägung,

„das zwei in anderer Übersetzung erschienene Ausgaben desselben Romanes, nämlich a) eine im Müller'schen Verlag in München, b) eine im Hendelsohn'schen Verlag in Berlin erschienene Ausgabe, erstere durch Urteil des Landgerichts München, Strafkammer, vom 16. März 1909, letztere durch Urteil der IV. Strafkammer des Königl. Landgerichts II zu Berlin vom 21. Juni 1909 als nicht unzüchtig freigegeben worden sind,

„Dass, wie glaubhaft gemacht ist, die Firma Hendelsohn, trotzdem das Urteil vom 21. Juni 1909 die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, die Druckschrift Ssanin in Zeitungsannoncen als freigegeben anzeigt und in Mengen verkauft,

„Dass nach . . . eidesstattlichen Versicherungen Sachverständiger . . . die im Seemann'schen Verlag erschienene Übersetzung des Romanes Ssanin die mildeste Form der Verdeutschung darstellt und von allen drei hier fraglichen Übersetzungen die einwandfreiester ist, insofern sie gerade an den krassesten Stellen eine mildere und geschmackvollere Ausdrucksweise aufweist, als die beiden freigegebenen Ausgaben.

„Dass unter diesen Umständen der Firma Seemann Nachfolger durch die ihr gegenüber allein geltende Beschlagnahme ein ganz erheblicher pekuniärer Schaden erwächst, bei der gegenwärtigen Sachlage auch die Beschlagnahme gegen die Firma Seemann Nachfolger eine tatsächliche Härte enthält und eine unbillige Begünstigung der Firmen Müller-München und Hendelsohn-Berlin darstellt . . .“

Diese wörtlichen Auszüge aus dem freigebenden Urteil des Königlichen Landgerichts I in Berlin dürften wohl zur Genüge die Sachlage erhellen, insbesondere möchten wir aber noch betonen, dass der frühere mehrfarbige Titel von der konfiszierenden Behörde niemals beanstandet worden ist. Wir haben bei der jetzt im Handel befindlichen Ausgabe den früheren Titel nur aus dem Grunde durch einen einfachen Schrifftitel ersetzt, weil nach dem Urteil verschiedener, für uns massgebender Geschäftsfreunde der frühere, gezeichnete Titel zu wenig lesbar und dadurch dem Absatz des Buches hinderlich war.

Wir liefern nach wie vor unsere Ssaninausgabe wie folgt:

Einzelne Exemplare à M. 1.20 bar. Partie 11/10.

24 Ex. für M. 24.— bar (= 3 Postpakete!)


50 Ex. für M. 45.— bar

100 Ex. für M. 80.— bar

} gegen bequemes Ziel resp. Dreimonatstratte.

Bei grösseren Bezügen Extrabedingungen, insbesondere in allen Fällen, in denen von anderer Seite noch günstigere Angebote erfolgen! Bei gebundenen Exemplaren wird der Einband mit 50 ¢ netto extra berechnet.

— * —

 Trotz der wiederholten Freigabe des Romans ‚Ssanin‘ sei hierdurch nochmals darauf hingewiesen, dass das interessante Werk sich nur als Lektüre für Erwachsene und gereifte Leser eignet.

Verlangzettel anbei!

Berlin und Leipzig,
1. Sept. 1909.

Hermann Seemann Nachfolger
Verlagsgesellschaft m. b. H.